

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Wiehl vom 18.09.2002 (Parkgebührenordnung)

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes v. 19.12.1952 (Bundesgesetzblatt I S. 837), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes v. 4.2.1981 (GV NW S. 48), § 38 b) des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 17.09.2002 folgende Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Wiehl beschlossen:

§ 1

Während bestimmter Zeiten können Gebühren für das Parken erhoben werden. Dies gilt für die in § 3 festgelegten öffentliche Wege und Plätze im straßenverkehrsrechtlichen Sinne.

§ 2

Parkgebühren können zu folgenden Zeiten erhoben werden (ausgenommen Feiertage):

- montags - freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr

§ 3

Die Gebühr beträgt für die ersten 90 Minuten 0,50 €, danach 0,50 € für jeweils 60 Minuten. Sie kann in folgenden parkscheinpflchtigen Bereichen erhoben werden:

Die Jahreskarte kostet 75,00 Euro.

- P 1/P 4 Weiherplatz
- P 5 Weiherpassage/Schulstraße/Ecke Hauptstraße
- P 6 Wülfringhausener Straße
- P 7 Wülfringhausener-/Hauptstraße/Im Weiher
- P 8 Hauptstraße, Aral Tankstelle/Hotel zur Post
- P 9 Bahnhofstraße/Hauptstraße
- P 10 Homburger Straße
 - P 10.1 Straßenraum
 - P 10.2 Ladestraße
- P 11 Parkplatz hinter dem Johanniter-Haus
- P 12 Brucher Straße
- P 13 Freizeitpark
- P 19 Bahnhofstraße

§4

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft. (01.11.02)